

B.) Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Baumpieper (Anthus trivialis)				
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>V</td></tr> <tr><td>G</td></tr> </table> Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>4607 / 4707</td></tr> </table>	V	G	4607 / 4707
V						
G						
4607 / 4707						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)	Potenzielle bauzeitliche Störungen durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Bereich der Druckrohrleitung (Ableitung) bzw. Störung angrenzender Bereiche sowie mögliche baubedingte Individuenverluste im Zusammenhang mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.					
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggü. des Risikomanagements	Das Freiräumen des Baufeldes mit Entfernung des Gras- und Staudenbewuchses und das Entfernen von Gehölzbewuchs (geringer Flächenanteil) dürfen nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Kann der Leitungsbau in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen werden, müssen die Bauarbeiten zunächst ruhen. Die Verlegung der Leitung kann dann ab 1. August durchgeführt werden und muss bis zum 28. Februar des Folgejahres abgeschlossen sein.					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wildwachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)						
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

B.) Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art:						
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kuckuck (Cuculus canorus)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4607 / 4707</td></tr></table>	4607 / 4707
V						
3						
4607 / 4707						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)						
Potenzielle bauzeitliche Störung und mögliche baubedingte Individuenverluste im Zusammenhang mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wirtsarten im Bereich der Beckenanlage bzw. der Druckrohrleitung (Ableitung).						
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
Im Bereich der Beckenanlage: Das Freiräumen des Baufeldes und die Entfernung der Gehölze nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März erfolgen. Nach dem Freiräumen des Baufeldes kann unmittelbar mit dem Bau der Beckenanlage begonnen werden. Weitere zeitliche Beschränkungen bestehen nicht. Im Bereich der Druckrohrleitung (Ableitung): Das Freiräumen des Baufeldes mit Entfernung des Gras- und Staudenbewuchses und das Entfernen von Gehölzbewuchs (geringer Flächenanteil) darf nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Kann der Leitungsbau in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen werden, müssen die Bauarbeiten zunächst ruhen. Die Verlegung der Leitung kann dann ab 1. August durchgeführt werden und muss bis zum 28. Februar des Folgejahres abgeschlossen sein.						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)						
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

B.) Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art:						
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4607 / 4707</td></tr></table>	4607 / 4707
+						
+						
4607 / 4707						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)						
Potenzielle bauzeitliche Störungen durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Bereich der Druckrohrleitung (Ableitung) bzw. Störung angrenzender Bereiche						
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
Das Freiräumen des Baufeldes mit Entfernung des Gras- und Staubbewuchses und das Entfernen von Gehölzbewuchs (geringer Flächenanteil) darf nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Kann der Leitungsbau in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen werden, müssen die Bauarbeiten zunächst ruhen. Die Verlegung der Leitung kann dann ab 1. August durchgeführt werden und muss bis zum 28. Februar des Folgejahres abgeschlossen sein.						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tabubestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)						
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	+	3				
+							
3							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black;"><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black;"><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
<input type="checkbox"/> grün	günstig						
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend						
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht						
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)							
Potenzielle bauzeitliche Störung und mögliche baubedingte Individuenverluste im Zusammenhang mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Beckenanlage bzw. der Druckrohrleitung (Ableitung) .							
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements							
Im Bereich der Beckenanlage: Das Freiräumen des Baufeldes und die Entfernung der Gehölze nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März erfolgen. Nach dem Freiräumen des Baufeldes kann unmittelbar mit dem Bau der Beckenanlage begonnen werden. Weitere zeitliche Beschränkungen bestehen nicht. Im Bereich der Druckrohrleitung (Ableitung): Das Freiräumen des Baufeldes mit Entfernung des Gras- und Staudenbewuchses und das Entfernen von Gehölzbewuchs (geringer Flächenanteil) darf nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Kann der Leitungsbau in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen werden, müssen die Bauarbeiten zunächst ruhen. Die Verlegung der Leitung kann dann ab 1. August durchgeführt werden und muss bis zum 28. Februar des Folgejahres abgeschlossen sein.							
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>							
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?						
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?						
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>							
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?						
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?						
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

B.) Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art:												
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rotmilan (Milvus milvus)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art												
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	+	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4607 / 4707</td></tr></table>	4607 / 4707						
+												
3												
4607 / 4707												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #00FF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>			<input type="checkbox"/> grün	günstig		<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
	<input type="checkbox"/> grün	günstig										
	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend										
	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)												
Potenzielle bauzeitliche Störungen durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Bereich der Druckrohrleitung (Ableitung) bzw. Störung angrenzender Bereiche												
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
Das Freiräumen des Baufeldes mit Entfernung des Gras- und Staudenbewuchses und das Entfernen von Gehölzbewuchs (geringer Flächenanteil) darf nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Kann der Leitungsbau in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen werden, müssen die Bauarbeiten zunächst ruhen. Die Verlegung der Leitung kann dann ab 1. August durchgeführt werden und muss bis zum 28. Februar des Folgejahres abgeschlossen sein.												
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)												
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Anzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sie oder der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert werden könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Stadien beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)												
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

B.) Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art:						
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Waldkauz (Strix aluco)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4607 / 4707</td></tr></table>	4607 / 4707
+						
+						
4607 / 4707						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)						
Potenzielle bauzeitliche Störungen durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Bereich der Druckrohrleitung (Ableitung) bzw. Störung angrenzender Bereiche						
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
Das Freiräumen des Baufeldes mit Entfernung des Gras- und Staudenbewuchses und das Entfernen von Gehölzbewuchs (geringer Flächenanteil) darf nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Kann der Leitungsbau in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen werden, müssen die Bauarbeiten zunächst ruhen. Die Verlegung der Leitung kann dann ab 1. August durchgeführt werden und muss bis zum 28. Februar des Folgejahres abgeschlossen sein.						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, die einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Formen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Beurteilung der Ausnahmevorsaussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)						
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.